

Das Anti-Doping-Management des DOSB

in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2016

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Die Anti-Doping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Der DOSB hat vor diesem Hintergrund in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2016 ein Verfahren festgelegt, um alle Möglichkeiten gegen Doping auszuschöpfen. Grundlage dieser Festlegungen sind die Bestimmungen des World Anti-Doping Codes (WADC) und des Nationalen Anti Doping Codes (NADC), der IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Spiele 2016 sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport.

Anti-Doping-Gesetz

Das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport ist am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten. Es umfasst sämtliche strafrechtlichen Dopingtatbestände, die bislang im Arzneimittelgesetz erfasst waren. Zudem regelt das Gesetz, dass das Selbstdoping von Spitzensportlern/innen, die als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen oder aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen, strafbar ist. Damit werden erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Strafbar ist auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln zum Zweck des Selbstdopings. Zudem werden die Regelungen für Hintermänner verschärft. Das Anti-Doping-Gesetz hilft den Strafverfolgungsbehörden, Doping-Netzwerke zu zerschlagen. Der Datenaustausch zwischen NADA, Gerichten und Staatsanwaltschaften ist erstmals gesetzlich geregelt. Das Gesetz regelt zudem, dass Sportverbände und Sportler/innen als Voraussetzung zur Teilnahme an Training und Wettkampf Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten schließen können.

Nominierungsgrundsätze

Mit den vom DOSB-Präsidium beschlossenen sportartübergreifenden Nominierungsgrundsätzen für die Olympischen Spiele in Rio 2016 ist geregelt, dass gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA, Artikel 2.3.2, alle potentiellen Olympiateilnehmer/innen ab dem 25. Januar 2016 dem Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder dem Nationalen Testpool (NTP) der NADA dauerhaft angehören müssen. Die Athleten/innen erkennen das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA in der Athletenvereinbarung an. Die Verbände benennen der NADA bis zum vorgeannten Stichtag die Mitglieder der Testpools.

Für die Nominierung von Funktionsträgern/innen ist die Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB notwendige Voraussetzung.

Die NADA überprüft jeweils vor einer Nominierungsrunde bei jedem/r zu nominierenden Athleten/in den Testpoolstatus seit dem 25. Januar 2016 und stellt fest, ob in diesem Zeitraum Kontrollen durchgeführt wurden und ob ‚Strikes‘ aufgrund von Meldepflichtversäumnissen und nicht erfolgreichen Kontrollversuchen vorliegen. Darüber hinaus wird überprüft, ob laufende Verfahren existieren. Der DOSB liefert der NADA zehn Tage vor der Nominierungsrunde die Liste mit den Namen der zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen; die NADA schickt sie mit den Ergebnissen der Überprüfung drei Tage vor der Nominierungssitzung an den DOSB zurück.

Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB. Notwendige Voraussetzung zur Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.

Kontrollsystem der NADA

Meldepflichtig für den Registered Testing Pool (RTP) sind gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie dem Standard für Meldepflichten der NADA alle Athleten/innen, die einem International Registered Testing Pool angehören, sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A. Hierunter sind die dopinggefährdeten Kraftausdauersportarten und die muskulären Ausdauersportarten gefasst.

Meldepflichtig für den Nationalen Testpool (NTP) sind alle Athleten/innen, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppen B und C angehören, alle Athleten/innen, die einem B-Kader oder der B-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe A angehören, sowie alle Athleten/innen des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele.

Meldepflichtig für den Allgemeinen Testpool sind alle Bundeskaderathleten/innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

Die Kontrollen werden stark auf die Spitze, also den RTP und den NTP konzentriert. Dabei werden Urin- und Blutkontrollen als Zielkontrollen durchgeführt. Das Analysespektrum umfasst die von der WADA geforderten Tests gemäß dem Technischen Dokument für sportsspezifische Analysen (TDSSA) wie z.B. Erythropoese stimulierende Stoffe, Wachstumshormone und ihre Releasingfaktoren. Der Athlete Biological Passport wird in Deutschland zur Planung von intelligenten Kontrollen bei der NADA eingesetzt.

Die RTP-Athleten/innen müssen der NADA jeweils zu Quartalsbeginn für drei Monate im Voraus ihre voraussichtlichen Aufenthaltsorte tagesgenau melden und ggf. verändern. Zusätzlich sind sie verpflichtet, der NADA ein einstündiges Zeitfenster pro Tag zu nennen, an dem sie am angegebenen Ort für Dopingkontrollen erreichbar sind. Auch für NTP-Athleten/innen sind diese Angaben verpflichtend. Sie sind jedoch von der Benennung eines einstündigen Zeitfensters pro Tag befreit. Die Meldungen erfolgen grundsätzlich über das Online-Meldesystem ADAMS.

Jede/r Olympiateilnehmer/in wird vor Beginn der Olympischen Wettbewerbe im Zeitraum zwischen dem Nominierungszeitpunkt und dem Beginn der Olympischen Spiele mindestens einmal unangekündigt kontrolliert. Zeitpunkt und Art der Kontrolle bestimmt die NADA bzw. der Internationale Fachverband. In den Kontrolllaboren werden diese Proben nach dem vollen Analysespektrum untersucht. Die NADA wird sich durch Rücksprache mit den Laboren dafür einsetzen, dass die Ergebnisse möglichst vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes zum 24. Juli 2016 vorliegen. Durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass jede/r Athlet/in in der hochsensiblen Vorwettkampfzeit in jedem Fall, ggf. auch mehrfach, kontrolliert werden kann.

Vorbereitungsseminare

In Vorbereitung auf die Olympischen Spiele veranstaltete der DOSB Vorbereitungsseminare für die Verbände und deren Mitarbeiter/innen, bei denen Anti-Doping-Maßnahmen ein zentrales Thema darstellten.

Die Teilnahme am Anti-Doping-Workshop am 27. November 2015 war für alle Verbandsärzte/innen und Ärzte/innen der Olympiastützpunkte und der vom DOSB lizenzierten Untersuchungszentren verpflichtend.

Für die von den Verbänden zur Nominierung vorgeschlagenen Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Sportpsychologen/innen lud der DOSB zu einer Vorbereitungsveranstaltung am 22./23. April 2016 ein. Unter Leitung des Leitenden Mannschaftsarztes wurden insbesondere die IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Spiele 2016 vorgestellt und die Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Psychologen/innen dazu verpflichtet, auf dieser Basis zu handeln.

Die Vorbereitungsseminare mit den Sportdirektoren/innen und Teilmannschaftsleitern/innen gelten neben der logistischen Vorbereitung insbesondere auch der Betonung der Nominierungsgrundsätze und der damit verbundenen Anti-Doping-Regularien.

In den Vorbereitungsgesprächen mit den Spitzenverbänden standen und stehen die Themen Sportmedizin und Anti-Doping jeweils ausdrücklich auf der Tagesordnung.

Im Anschluss an alle Vorbereitungsseminare und -gespräche erhielten die Teilnehmer/innen vom DOSB eine schriftliche Dokumentation der behandelten Themen.

Ehren- und Verpflichtungserklärung

Mit der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB versichern die Unterzeichner/innen, zu keiner Zeit Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begünstigt, unterstützt oder begangen zu haben und dies auch zukünftig zu unterlassen. Alternativ können die Unterzeichner Dopingvergehen erklären und sich in Hinsicht auf die Nominierung dem Votum der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainer/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit und der Entscheidung des DOSB-Präsidiums unterwerfen. Bei Verstößen gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung sind die Nichtentsendung zu den Olympi-

schen Winterspielen, die Rückforderung der Entsendekosten, die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages zugunsten der NADA sowie Strafanzeige vorgesehen.

Zur Ausübung ihres Berufes werden die Ärzte/innen der deutschen Olympiamannschaft in Brasilien registriert. Hierzu sind die Approbationsurkunde sowie der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens der drei Games Module des WADA Sport Physician's Toolkit (<https://corundum.coreidea.com/sporttk>) einzureichen.

Athletenvereinbarungen und Sanktionen

Mit den zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen schließt der DOSB eine Vereinbarung, mit der sich die Sportler/innen u.a. dazu verpflichten, alle gültigen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen. Darüber hinaus entbindet der/die Sportler/in im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen die Olympiaärzte/innen gegenüber der Mannschaftsleitung von der Schweigepflicht.

Zusätzlich zu der Athletenvereinbarung des DOSB existieren Athletenerklärungen und Regelanerkennungsverträge zwischen den Athleten/innen und den jeweiligen Spitzenverbänden, und zwar stets in Verbindung mit klar geregelten Sanktionen. Die Sporthilfe als wichtige Unterstützerin vieler Olympiateilnehmer/innen hat sich mit dem Sporthilfe-Eid eine vergleichbare Erklärung geben lassen. Zusätzlich gelten ähnliche Regelungen zwischen Athleten/innen und ihren Sponsoren, die eine Rückzahlung gewährter Unterstützung im Fall eines Vergehens umfassen. Für Mitglieder der Sportförderung bei Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll sind Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit dienstrechtlichen Konsequenzen verbunden. Somit sind mögliche Dopingvergehen der Sportler/innen mehrfach sanktioniert; der/die überführte oder geständige Sportler/in muss neben zu erwartenden Sperren mit finanziellen Rückforderungen von mehreren Seiten rechnen.

Athleteninformation

Auf der Homepage des DOSB sind unter <http://www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/sommerspiele/rio-2016/dokumente/> das Anti-Doping-Gesetz, die IOC Anti-Doping-Regeln zu den Olympischen Spielen 2016 sowie die Bestimmungen des WADC und NADC für alle Athleten/innen und Athletenbetreuer/innen zu finden.

Anti-Dopingbestimmungen während der Spiele

Im Zeitraum von der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 24. Juli 2016 bis zur Abschlussfeier am 21. August 2016 tragen das IOC und die örtlichen Organisatoren Sorge für die Dopingkontrollen.

Mit den IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Spiele Rio 2016 liegen die Bestimmungen seit Sommer 2015 und in überarbeiteter Fassung seit Mai 2016 allen NOKs vor. Die IOC-Regeln basieren auf den Regularien des WADA-Codes und bieten eine zusätzliche Spezifizierung für die Olympischen Spiele.

Wesentlich hierbei ist:

Der DOSB muss alle Athleten/innen und Athletenbetreuer/innen über das Regelwerk inklusive der WADA-Verbotsliste 2016 informieren (IOC Rules, Artikel 4.1). Somit ist er verpflichtet, die Mitglieder der deutschen Olympiamannschaft zu informieren, dass sie während der Olympischen Spiele in Rio zu jeder Zeit an jedem Ort ohne vorherige Ankündigung kontrolliert werden können.

Der Zeitraum der Olympischen Spiele 2016 gilt ab der Öffnung des Olympischen Dorfes vom 25. Juli bis zur Abschlussfeier am 21. August 2016. Während dieser Zeit werden sowohl Wettkampfkontrollen (im Zeitfenster von 12 Stunden vor bis unmittelbar nach dem individuellen Wettkampf) als auch Trainingskontrollen (außerhalb des vorgenannten Zeitfensters für Wettkampfkontrollen) durchgeführt. Die WADA-Verbotsliste 2016 wird entsprechend der Unterscheidung von Trainings- und Wettkampfkontrollen auf die Proben angewendet.

Alle Athleten/innen der deutschen Olympiamannschaft verbleiben für den Zeitraum der Olympischen Spiele in ihrem vorherigen Testingpool, folglich gemäß den Nominierungsgrundsätzen des DOSB mindestens im Nationalen Testingpool.

Alle Whereabout-Informationen der Athleten/innen der deutschen Olympiamannschaft werden dem IOC einheitlich via ADAMS zur Verfügung zu stellen. Zum 21. Juli 2016 macht die NADA dem IOC und dem DOSB die ADAMS-Profile der bereits nominierten bzw. potentiellen Mitglieder der deutschen Olympiamannschaft zugänglich.

Aufgabe des DOSB ist es, die Whereabout-Informationen der Athleten/innen der deutschen Olympiamannschaft zu kontrollieren und ggf. um Aufenthaltsangaben der Sportler/innen im Olympischen Dorf zu ergänzen (IOC Rules, Artikel 5.6.2). Zu diesem Zweck erhält ein zu definierender Mitarbeiter des DOSB von der NADA für den Zeitraum der Olympischen Spiele 2016 einen Zugang zu ADAMS.

Die Athleten/innen sind verpflichtet, ihre Meldeangaben entsprechend ihrer Testpoolzugehörigkeit vollständig einzutragen und fortlaufend zu aktualisieren. Die schlussendliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben verbleibt beim einzelnen Athleten.

Zum 24. Juli 2016 erfolgt durch die NADA ein Update zu möglichen Strikes zwecks Information des IOC durch den DOSB.

Alle Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE) werden via ADAMS gemanagt. Spätestens 30 Tage vor Öffnung des Olympischen Dorfes am 24. Juli 2016 sind DOSB, WADA und die IOC Medical Commission von den Anti-Doping-Organisationen (IF oder NADA) bei bestehenden TUE zu benachrichtigen (IOC Rules, Artikel 4.4.3). Während der Spiele entscheidet ein zu bildendes TUE-Komitee des IOC über entsprechende TUE-Anträge. Diese Kommission darf auch bestehende TUE hinterfragen bzw. widerrufen (IOC Rules, Artikel 4.4.5).

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines/r Athleten/in der deutschen Olympiamannschaft wird die NADA durch den Chef de Mission informiert (IOC Rules, Ziffer 13.1.4).

Ombudsstelle

Wenn Verdachtsmomente auf einen Gesetzesverstoß, den Verstoß gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung oder die Athletenvereinbarung durch Athleten/innen, Trainer/innen, Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen oder Betreuer/innen der dt. Olympiamannschaft bestehen, kann sich der/die Beobachter/in vertrauensvoll und auch anonym an die vom DOSB eingerichtete unabhängige Ombudsstelle wenden: Dr. Carsten Thiel von Herff, Tel. +49 15158230321, ombudsmann@thielvonherff.de.

Darüber hinaus können Hinweise anonym über das Hinweisgebersystem der NADA „Sprich’s an“ unter <https://bkms-system.net/NADA> abgegeben werden. Die NADA wird diesen Hinwei-

sen nachgehen und ggf. staatliche Ermittlungsbehörden einbeziehen bzw. selbst ein sportrechtliches Verfahren eröffnen.

Handlungsplan

Sollte trotz aller Bemühungen um einen dopingfreien Sport und eine saubere Olympiamannschaft dennoch ein/eine deutscher/deutsche Olympiateilnehmer/in positiv getestet werden, wird der DOSB im Sinne seiner Null-Toleranz-Politik unverzüglich und entschieden handeln.

Ein detaillierter Handlungsplan für diesen Fall wird festgelegt, auch um zu gewährleisten, dass die Mannschaftsleitung der Öffentlichkeit fundiert Auskunft zum Analyseergebnis und Verfahrensverlauf geben kann.

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, unabhängig ob durch eine/n Athleten/in oder eine/n Athletenbetreuer/in, sieht von Seiten des DOSB den sofortigen Ausschluss aus der Olympiamannschaft, die Rückforderung der Entsendekosten sowie eine Geldstrafe und Strafanzeige vor.